

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma MÜHLING-MONTAGEN GmbH

1. Behördliche Genehmigung

Die Mühling-Montagen GmbH ist im Besitz einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gem. Art 1 § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Die Erlaubnis wurde erteilt von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, am 26.01.2012.

2. Vertragsgegenstand

Mühling-Montagen GmbH stellt auf Grundlage des AÜG, des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) sowie diesen AGB dem Auftraggeber seine Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung. Durch den Abschluss des AÜV wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter und dem Auftraggeber begründet. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der Mühling-Montagen GmbH und dem Auftraggeber vereinbart werden.

3. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese AGB gelten für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers. Dies gilt selbst dann, wenn der Mühling-Montagen GmbH diesen entgegenstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

4. Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter

a) Auswahl

Mühling-Montagen GmbH stellt dem Auftraggeber sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Sollte dem Auftraggeber dennoch ein Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter im Ausnahmefall fachlich ungeeignet erscheinen, dann kann der Auftraggeber diesen innerhalb der ersten vier Stunden des Einsatzes kostenfrei zurückweisen. Im Übrigen kann der Auftraggeber Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter, die ihm begründet fachlich ungeeignet erscheinen, seinen Weisungen nicht nachkommen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grunde im Sinne von § 626 BGB jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zurückweisen.

b) Einsatz

Der Auftraggeber setzt Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für Tätigkeiten ein, die im AÜV vereinbart wurden. Er lässt die Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel bzw. Maschinen bedienen und verwenden. Außerdem setzt der Auftraggeber Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt Mühling-Montagen GmbH insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Auftraggeber zahlt Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne und Reisekostenvorschüsse.

c) Verschwiegenheit

Mühling-Montagen GmbH hat seine Mitarbeiter gemäß §5 des Bundesdatenschutzgesetzes arbeitsvertraglich auf das Datengeheimnis und damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist ihnen untersagt, geschützte kundenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen Zweck zu verarbeiten oder auf andere Weise zu nutzen als dem zur jeweiligen Aufgabe gehörenden Zweck. Dies gilt auch für jedwede Weitergabe an Dritte. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. In gleicher Weise verpflichtet sich Mühling-Montagen GmbH zur Verschwiegenheit.

d) Mitarbeitervergütung/Tarifbindung

Auf die Arbeitsverhältnisse der Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter finden die zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung. Mühling-Montagen GmbH verpflichtet sich, sämtlichen Arbeitgeberpflichten nachzukommen. Das bedeutet insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

5. Mühling-Montagen GmbH-Haftung

Mühling-Montagen GmbH haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter. Weisungsrecht und Aufsichtspflicht liegen beim Auftraggeber. Deshalb haftet Mühling-Montagen GmbH insbesondere nicht für Schäden, die Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, mit denen oder an denen sie arbeiten. Sofern Gegenstände oder Personen durch Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter zu Schaden kommen, hat der Auftraggeber Mühling-Montagen GmbH von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Grundsätzlich ist in jedem Fall die Mühling-Montagen GmbH-Haftung der Höhe nach auf die Deckungssumme der bestehenden Mühling-Montagen GmbH-Haftpflichtversicherung beschränkt. Den Bestand und die Deckungssumme weist Mühling-Montagen GmbH dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen nach.

6. Arbeitsschutz

Der Auftraggeber ist beim Einsatz von Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeitern für die Einhaltung der für den jeweiligen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes verantwortlich. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten. Er hat Einrichtungen der Ersten Hilfe für Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter bereitzuhalten und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut zu machen. Der Auftraggeber gestattet Mühling-Montagen GmbH den Zutritt zum Tätigkeitsort der Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der Arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen. Bei einem Arbeitsunfall eines Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiters ist Mühling-Montagen GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Für eine notwendige behördliche Genehmigung von Mehr- oder Sonntagsarbeit trägt der Auftraggeber Sorge.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mühling Montagen GmbH über jede Änderung der Einsatzbedingungen unverzüglich zu informieren, die Auswirkungen auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz haben.

7. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Auftraggeber hat die sich aus dem AGG ergebenden Pflichten auch gegenüber den Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeitern einzuhalten. Zudem hat der Auftraggeber die Mitarbeiter darüber zu informieren, bei welcher Stelle im Unternehmen des Auftraggebers sie sich beschweren können.

8. Tätigkeitsnachweise / Abrechnung

- Der vereinbarte Verrechnungssatz gilt rein netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Der Auftraggeber ist wöchentlich zur schriftlichen Bestätigung der durch die Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter geleisteten Arbeitszeiten verpflichtet. Er nutzt dazu die von Mühling-Montagen GmbH bereit gestellten Zeittnachweise.
- Die Mühling-Montagen GmbH-Rechnungen sind sofort rein netto ohne Abzug von Skonto fällig. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen, zur Zurückbehaltung oder Minderung grundsätzlich nicht berechtigt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn die Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Mehrarbeit / Zuschläge

- Grundlage für alle Zuschlagsregeln ist die im Betrieb des Auftraggebers geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Der Auftraggeber wird Mehrarbeit nur dulden, soweit dies nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist.
- Es gelten grundsätzlich folgende Zuschlagsregeln zum Nettostundenverrechnungssatz:
 - Ab der 40. Wochenarbeitsstunde 25 %
 - Nacharbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr 25 %
 - Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit 100 %

Treffen mehrere Zuschläge zusammen, wird nur der jeweils höchste fällig.

11. Übernahme von Mitarbeitern der Mühling-Montagen GmbH

Im Falle des Bedarfs auf Seiten des Auftraggebers, eines im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen oder juristischen Partners, einer Tochter oder eines Mutterunternehmens und entsprechenden Wunsches des Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiters kann eine Übernahme des Mitarbeiters der Mühling-Montagen GmbH durch den Auftraggeber erfolgen. Geht der Auftraggeber mit einem Mühling-Montagen GmbH-Mitarbeiter während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis ein, erhält Mühling-Montagen GmbH eine Vermittlungsprovision, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, wie folgt:

nach einer Überlassungsdauer von 0-2 Monaten: 6.000,00 €

nach einer Überlassungsdauer von 3-6 Monaten: 5.000,00 €

10. Vertragsdauer / Kündigung

Das Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Wahrt der Auftraggeber diese Kündigungsfrist nicht, dann kann Mühling-Montagen GmbH den vereinbarten Stundenverrechnungssatz unter Berücksichtigung der vereinbarten Wochenarbeitszeit und der vertraglichen Restlaufzeit bei fristgerechter Kündigung als Ausgleichszahlung fordern. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall nachgelassen, einen geringeren Schaden auf Seiten von Mühling-Montagen GmbH nachzuweisen.

11. Schlussvorschriften

- Sollten die vorliegenden AGB teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. unwirksam oder nichtig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in billiger Weise treffen.
- Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sämtlicher Verträge zwischen dem Auftraggeber und Mühling-Montagen GmbH bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand unter Kaufleuten für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Aschaffenburg.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mühling-Haustechnik GmbH

Geltung der Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers (AG), soweit letztere vom Auftragnehmer (AN) nicht schriftlich angenommen werden. Handlungen des AN, wie insbesondere die Lieferung, gelten nicht als Einverständnis mit abweichenden Bedingungen des Auftraggebers (AG).

Art und Umfang der Leistung

2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des AN oder – soweit eine solche nicht vorliegt – dessen Angebot maßgebend.

3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen – wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. sind grundsätzlich verbindlich. Der AN ist zu unwesentlichen Abweichungen berechtigt. Auf Umstände, deren Wesentlichkeit für den AG dem AN nicht erkennbar ist, hat der AG gesondert hinzuweisen.

Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des AN weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass die Anlage mit nicht aggressiven Medien (Wasser, Luft usw.) betrieben wird.

Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) – soweit im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt – sind bauseitige Leistungen. Sie sind gesondert zu vergüten, falls sie dennoch vom AN ausgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn aus baulichen Gründen wiederholte Montagen erforderlich werden.

Bauunterlagen und behördliche Genehmigung

5. Der AG beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist der AN ihm dabei behilflich, so trägt der AG auch die dadurch entstehenden Kosten.

Preise und Zahlung

6. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung des gesamten Angebotsumfangs, ab Lager, ohne Montage und ohne Inbetriebnahme, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Der Auftrag wird, gegebenenfalls aufgrund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.

8. Für Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, darf der AG etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Preiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung stellen.

9. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

30 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung,

30 % der Auftragssumme bei Meldung der Versandbereitschaft,

30 % der Auftragssumme nach erfolgter Montage spätestens aber 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Montage sich durch Verschulden des AG oder der für ihn handelnden Personen verzögert und

10 % der Auftragssumme nach Übergabe, spätestens aber 30 Tage nach erfolgter Montage, wenn sich die Übergabe durch Verschulden des AG oder der für ihn handelnden Personen verzögert.

10. Befindet sich der AG in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen mit 1 % über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, falls nicht ein höherer Verzugszins nachgewiesen wird.

11. Der AN ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet: ist er jedoch mit einer Wechselzahlung einverstanden, gehen die Wechselspesen zu Lasten des AG.

Eigentumsvorbehalt

12. Der AN behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Der AG ist berechtigt, die Anlage im gewöhnlichen Geschäftsgang an Dritte zu veräußern. Er tritt in diesem Fall schon jetzt alle sich daraus ergebenden Forderungen gegen Dritte an den AN ab. Der AG ist zum Einzug berechtigt, solange der AN nicht widerspricht. Der AN wird nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes widersprechen. Der AG hat in diesem Fall dem AN alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhandeln und den Dritten von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Eingezogene Beträge hat der AG unverzüglich zwecks Verrechnung mit der Forderung des AN an den AN weiterzuleiten.

Der AG ist nur mit schriftlicher Einwilligung des AN befugt, mit dem Dritten ein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Er hat in jedem Fall den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Anlage im Eigentum des AN steht.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks des AG geworden sind, verpflichtet sich der AG, bei Zahlungsverzug dem AN die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG. Beeinträchtigt der AG die vorgenannten Rechte des AN, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet.

Lieferung und Leistung

13. Eine vom AN angegebene Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesichert ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so erfolgt die Lieferung rechtzeitig, wenn bis zum Ablauf der Lieferzeit

a) bei Lieferung ohne Montage; die Ware versandbereit steht und der AG davon unterrichtet wurde;

b) bei Lieferung mit Montage; die Anlage betriebsfertig ist.

Bei Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Ausfall oder Verzögerung der Beilegerung des AN durch Vorlieferanten oder aus sonstigen Gründen die der AN nicht zu vertreten hat, verlängert sich eine verbindliche oder unverbindliche Lieferfrist um den entsprechenden Zeitraum.

Der AG kann vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins den AN schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der AN in Verzug.

Der Anspruch auf Ersatz von Verzugschäden ist beschränkt. Die Entschädigung beträgt höchstens für jede Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtleistung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden kann. Im Übrigen findet Ziffer 21 Anwendung.

Nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit ist der AN berechtigt, auch ohne Lieferung die Ware in Rechnung zu stellen.

Montage und Ausführungsfrist

14. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann.

Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom AG nach Nummer 5 zu beschaffenden Genehmigungen sowie nicht vor Eingang der bei Auftragserteilung vom AG zu leistenden Zahlung.

Ein verbindlicher oder unverbindlicher Liefertermin verschiebt sich um die Zeitspanne; die zwischen der Auftragserteilung und Klärung der technischen und kaufmännischen Fragen seitens des AG liegt.

Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn die Anlage betrieben werden kann, auch wenn Arbeiten wie z.B. die Isolierung, Teile der regeltechnischen Anlagen etc. erst später ausgeführt werden.

15. Bei der Montage von haustechnischen Anlagen fallen regelmäßig Schneid-, Schweiß-, Auftau- und Lötarbeiten an. Der AG ist daher verpflichtet, auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwache, Feuerlösch-Material usw.) zu treffen. Falls sich durch diese Maßnahmen die Montage verzögert, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des AG.

16. Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung behindert, so hat er das dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er gleichwohl Anspruch auf Berücksichtigung der behindernden Umstände, wenn diese dem AG bekannt waren.

Abnahme und Gefahrenübergang

17. Die Gefahr geht nach Eintreffen des Liefergegenstandes an der vereinbarten Versandadresse, unabgeladen, auf den AG über. Diese geht auch dann auf den AG über, wenn nach Meldung der Versandbereitschaft die Lieferung aufgrund eines Umstandes verzögert wird, den der AG oder eine für ihn handelnde Person zu vertreten hat. In diesem Falle ist der AN berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des AG einzulagern. Im Falle der Zerstörung oder Beschädigung der Anlage vermindert sich der Kaufpreis um Aufwendungen, die dem AN bis zur vollen Vertragserfüllung erspart bleiben.

18. Soweit eine Abnahme der Anlage erforderlich ist, ist die Anlage nach Fertigstellung der vertraglichen Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch aussteht. In sich abgeschlossene Teile der Leistung sind auf Verlangen gesondert abzunehmen. Die Anlage gilt sechs Werktagen nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung als abgenommen, wenn der AG nicht vorher ausdrücklich schriftlich widerspricht. Bei Verträgen mit Nichtkaufleuten wird der AN darauf bei Inbetriebsetzung ausdrücklich hinweisen.

Eine Benutzung der Anlage vor Übergabe und/oder Abnahme durch den AN an den AG ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis des AN zulässig. Schäden, die aus einem Verstoß gegen diese Zustimmung entstehen, gehen zu Lasten des AG.

19. Während der probeweisen Inbetriebnahme wird das Bedienungspersonal des AG vom AN in der Bedienung der Anlage unterwiesen.

Schadensersatzanspruch des AN

20. Ist der AN nach den gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Regelungen berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, so kann er unbeschadet weitergehender Ansprüche 20 % des Preises als Entschädigung für entgangenen Gewinn einschließlich aller Auslagen und Spesen fordern. Sind Teile des Auftrages bereits in Fertigung oder fertiggestellt, so müssen diese daneben zu dem anteiligen Kaufpreis vom AN abgenommen werden; der Anspruch nach Satz 1 verringert sich entsprechend.

Gewährleistung und Schadensersatz

21. Für Mängel der Ware leistet der AN nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

Zeigen sich Mängel, so hat der AG den AN nach den folgenden Vorschriften zu setzen und die Benutzung der Anlage einzustellen. Verschlechterungen, die durch eine verschuldete Verzögerung der Benachrichtigung oder durch eine weitere Benutzung der Anlage ohne Zustimmung des AN verursacht werden, gehen zu Lasten des AG.

Bei offensichtlichen Mängeln verliert der AG alle Gewährleistungsrechte, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen, nachdem der Mangel sich gezeigt hat, den Mangel gerügt hat. Ist der AG ein in das Handelsregister eingetragener Kaufmann, gilt Satz 1 entsprechend auch bei nicht offensichtlichen, aber erkennbaren Mängeln, wenn der Mangel nicht innerhalb von einem Monat ab Übergabe oder, soweit erforderlich, Abnahme der Anlage gerügt wurde.

Der AG hat dem AN angemessene Möglichkeiten einzuräumen, sich vom Mangel zu überzeugen und ihm auf Verlangen die betroffenen Teile der Anlage oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Erfüllt der AG diese Verpflichtung schuldhaft nicht, entfallen die Mängelansprüche.

Bei berechtigter rechtzeitiger Mängelrüge bessert der AN nach seiner Wahl entweder die Anlage nach oder liefert an ihrer Stelle eine einwandfreie Anlage. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb von drei Monaten seit Mängelanzeige erfolgreich durchgeführt, kann der AG Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Für Kaufverträge: Gewährleistung nur für Materialkosten; Transport- und Montagekosten werden von dieser Gewährleistung nicht erfasst.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung und Leistung anderer als vertragsgemäßer Ware.

Haftungsbegrenzung

22. Schadensersatzansprüche des AG – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN oder auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. In keinem Fall haftet der AN für außergewöhnliche oder außergewöhnlich hohe Schäden, welche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

23. Erfüllungsort ist Großheubach, Gerichtsstand ist unabhängig von der Höhe des Streitwerts Aschaffenburg, Kammer für Handelssachen, wenn der AG Vollkaufmann im Sinne des HGB oder eine Handelsgesellschaft ist.

Verbindlichkeit des Vertrages und Änderungen

24. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Auslassung oder Unklarheit enthalten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

Änderungen dieses Vertrages sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.